

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der** **uniContact 2020 Digital**

Für den Fall dass eine Buchung mit den alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 03.04.2020 erfolgt ist, erkennt der Aussteller an das der Veranstalter wirksam von § 6 Abs. 2 der AGB gebrauch gemacht hat und die ursprünglich geplante Veranstaltung frei von jeglichen Regressansprüchen abgesagt wurde.

Die nun neu am gleichen Tag geplante Veranstaltung steht in keinem formalrechtlichen Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten physischen Veranstaltung.
Der Aussteller erkennt somit an das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 03.04.2020 keine Wirksamkeit haben und ausschließlich folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen der Zusammenarbeit

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB, bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme an der digitalen Karrieremesse uniContact.

Gewerbliche Teilnehmer an der der digitalen Karrieremesse uniContact werden nachfolgend Aussteller genannt.

Die digitale Karrieremesse uniContact wird durch den Verein UniClever Potsdam e.V., (August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam), welcher durch den Vorstand Elena Wood, Marie Domschke und Pascal Kienast vertreten wird, ausgerichtet. Nachfolgend wird dieser Veranstalter genannt.

Der Verein UniClever Potsdam e.V. stellt hierfür dem Aussteller folgendes zur Verfügung:

- Eine auf einer Subdomain der Top-Level-Domain unicontact.de gehosteten Webseite mit einen vorinstallierten CMS welches eine individuelle Anpassung ermöglicht
- Ein Videokonferenzraum der mindestens von 9.30 bis 16.30 Uhr am Messetag zur Verfügung stehen wird.
- Präsenz in eigenen Kommunikationsmedien und verschiedenen Werbeprodukten des Verein UniClever Potsdam e.V.

Die Karrieremesse uniContact am 17.11.2020 wird als reine digitale Veranstaltung stattfinden. Somit hat ein Aussteller keinerlei Anspruch auf einen physischen Messeplatz.

2) Für die Teilnahme der Aussteller an der Karrieremesse uniContact gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jeweils gültiger Fassung. Diese regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstaltern, Partnern und Ausstellern. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden grundsätzlich zurückgewiesen. Wirksam können diese nur werden, falls diese durch den Veranstalter dem anderen Teil ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Aussteller und uniClever e.V. ist Grundbedingung für den Erfolg der Kooperation. Beide Vertragsparteien erklären daher ihre volle Bereitschaft zu umfänglicher Information, vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende externe Einflüsse in Bezug auf die Kooperation.

4) Der Inhalt von Vereinbarungen und Formularen ist vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art, Dritten gegenüber, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Über jede dieser ausnahmsweisen Offenlegungen ist der andere Vertragspartner zu informieren.

5) Der Veranstalter ist ein gemeinnütziger Verein. Schutzwürdiges Interesse des Veranstalters ist die Realisierbarkeit der Veranstaltung ohne Gefährdung der eigenen finanziellen Stabilität. Vertragliche Details zielen auf eine finanziell überschuss freie Umsetzung, aber auch risikofreie Umsetzung der Messe ab. Der Veranstalter möchte sich insbesondere durch erweiterte Kündigungsrechte nach §6 vor möglicher Zahlungsunfähigkeit schützen.

§ 2 Vertragsschluss, Pakete und Nebenleistungen, Werbeleistungen

1) Die Anmeldung zur Messe durch den Aussteller hat unter Verwendung des für die Messe und das entsprechende Jahr geltenden Buchungsformulars des Veranstalters zu erfolgen. Die Anmeldung stellt für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar. Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzungen sind unwirksam, sofern diese nicht nach Rücksprache mit dem Veranstalter durch diesen genehmigt werden.

Mit Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung, an.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen/ Ergänzungen innerhalb der AGB, auch nach diesem Zeitpunkt, vorzunehmen.

Etwaige Änderungen/ Ergänzungen bedürfen eines triftigen Grundes, solche sind beispielsweise: Änderung der Gesetzeslage, inhaltliche Fehler, zum Zeitpunkt der Erstellung der AGB noch nicht vorhersehbare, geänderte Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Durchführung (baulich, organisatorisch oder finanziell/ wirtschaftlich) und daraus resultierende Auslassungen und nicht Berücksichtigungen, innerhalb der AGB, oder aber auch allgemein nötige Ergänzungen, basierend auf Auslassungen und möglichen Definitionslücken. Die Änderungen müssen seitens des Veranstalters aktiv kommuniziert werden (auch in elektronischer Form möglich). Ab Erhalt der aktualisierten AGB besteht eine Frist von zwei Wochen, um gegen die geänderte Fassung Widerspruch einzulegen. Dieser hat in schriftlicher Form (auch elektronisch möglich) zu erfolgen. Ein Verstreichen dieser Frist, wird als stille Zustimmung gewertet. Sollte es aufgrund von behördlichen Auflagen oder zwingend technischen oder organisatorischen Gründen nötig sein, Standflächen anzupassen, behält sich der Veranstalter ferner nachträgliche Änderungen der gebuchten Leistungen vor.

2) Das Zusenden des Buchungsformulars dient der Information. Es besteht keine Verpflichtung seitens des Veranstalters, das Angebot des Ausstellers anzunehmen. Die

verbindliche Annahme der Anmeldung wird dem Aussteller nach Prüfung schriftlich mitgeteilt. Rechtsanspruch des Ausstellers auf Annahme des Angebots durch den Veranstalter und eine daraus folgende Bereitstellung einer Standfläche besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, den Kreis der Aussteller einzuschränken. Den Ausstellern wird durch den Veranstalter kein Konkurrenzausschluss gewährt.

3) Der Aussteller hat die Pflicht, den Veranstalter bei der Umsetzung der Messe zeitnah mit den geforderten Inhalten zu stützen, insbesondere mediale Inhalte als Teil von Werbemaßnahmen. Sollte der Aussteller zeitnah keine Inhalte für Werbemaßnahmen liefern, genehmigt er dem Veranstalter hiermit, Beschreibungstexte u.a. nach bestem Wissen und unter Einsatz öffentlicher Webauftritte des Unternehmens selbst zu formulieren. Der Aussteller genehmigt dafür das unentgeltliche ggf. unveränderte oder veränderte Übernehmen von öffentlich einsehbaren Text-Inhalten über den Aussteller auf den Webseiten des Ausstellers und mit ihm verbundenen Firmen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen aus fahrlässig fehlerhaften Angaben frei.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1) Bei den Preisen handelt es sich um Netto-Festpreise. Somit ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 16% bzw. 19%.

2) Basis für die Vertragsschließung ist das ausgefüllte Buchungsformular des Ausstellers, dem seitens des Veranstalters zugestimmt werden muss. Die darin festgelegten Leistungen sind maßgeblich.

3) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer durch den Aussteller auf das Konto des Veranstalters zu entrichten.

4) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Messe. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer durch den Aussteller auf das Konto des Veranstalters zu entrichten.

5) Im Verzugsfall fallen Verzugszinsen gemäß §288 BGB an.

§ 4 Änderungen/ Höhere Gewalt/ Absage aus wirtschaftlichen Gründen

1) Für den Fall, dass höhere Gewalt oder andere, vom Veranstalter nicht vertretbare Ereignisse eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder an einem anderen Termin durchzuführen oder aber, bei Eintreten des Ereignisses während der Messe, diese abubrechen. Derlei Entscheidungen des Veranstalters sind gegenüber dem Aussteller vom Veranstalter so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. In all diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

2) Bei einer Absage der Messe oder räumlicher Verlegung, vor deren Durchführung gilt folgende Regelung:

Erfolgt die Absage der Veranstaltung, so ist der Veranstalter frei von jeglichen Regressansprüchen seitens des Ausstellers. Es ergeben sich auch keine Schadensersatzansprüche bei zeitlicher Verlegung. Derlei Gründe sind im speziellen:

- Höhere Gewalt,
- Nicht erfüllbare behördliche Auflagen,
- Schwerwiegende unvorhersehbare wirtschaftliche Gründe seitens des Veranstalters.

§5 Online-Präsenz und Nutzung von Ausstellern Inhalten

1) Der Aussteller räumt ein unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an Content, wie Firmenlogo ein. Insbesondere das Recht zur Speicherung auf den Servern des Veranstalters, zur Veröffentlichung, zur Verarbeitung und zur Vervielfältigung dieses, in Auszügen, zu Werbezwecken. Die Nutzung dessen erfolgt nach Prüfung des Ausstellers.

2) Eine 100-prozentige Verfügbarkeit der Internetpräsenz ist technisch nicht zu realisieren. Der Aussteller erkennt dies an. Es kann aber zu Störungen durch Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitäts Belange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des Veranstalters stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.) kommen. Der Veranstalter ist jedoch bemüht, Störungen durch derlei Einflüsse gering zu halten. Im Zweifel ist aber davon auszugehen, dass fehlende Verfügbarkeit nicht im Machtbereich des Veranstalters liegt. Somit wird lediglich ein Anspruch auf Nutzung der Plattform im Rahmen dieser technischen und betrieblichen Möglichkeiten eingeräumt.

3) Die Daten zum Betrieb der virtuellen Präsenz werden über öffentliche Kanäle, insbesondere das Internet, übertragen. Dies ist dem Aussteller bekannt. Er erkennt folglich an, dass die Übertragung nicht mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden kann.

4) Der Firmenname des Ausstellers kann uneingeschränkt als Referenz bei zukünftigen Veranstaltungen und in Arbeitszeugnissen der Projektmitarbeiter genutzt werden. Nach Hinweis an den Ansprechpartner des Unternehmens können Zitate des Ausstellers als Testimonial veröffentlicht werden.

§6 Haftung

1) Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zurückzuführen sind. Dieser Haftungsausschluss gilt auch gegenüber gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

2) Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) sind von dem unter Abs. 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen.

3) Werbeerfolge können nicht garantiert werden, ein Anspruch hierfür ist somit ausgeschlossen.

Im Vorfeld genannte Besucherzahlen sind historische Erfahrungswerte, und können ebenfalls nicht garantiert werden.

4) Für Schäden jeglicher Art, die vom Aussteller (im speziellen, dessen Vertretern) verursacht werden ist dieser im vollem Umfang haftbar.

5) Ferner haftet der Aussteller dafür, dass durch seinen Messeauftritt keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, beeinträchtigt und/oder Urheberrechte sowie Markenrechte verletzt werden. Für den Fall, dass der Veranstalter von Dritten wegen Verletzung von solchen Rechten in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Aussteller diesen von allen damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten und Forderungen frei.

§ 7 Speicherung von Daten

1) Der Veranstalter ist berechtigt, personenbezogene Daten für geschäftliche Zwecke gemäß der DSGVO – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu speichern, verarbeiten oder weiterzuleiten. Alle Daten werden dabei streng vertraulich behandelt und schutzwürdige Belange des Ausstellers entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

§ 8 Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1) Für die Vertragsbeziehungen der Parteien untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht. Für Unternehmer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

1) Bei Ungültigkeit von Bestimmungen dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen weiterhin bestehen. Für die unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.